



Ehrenordnung des TSV Pfuhl 1894 e.V.

§1 Allgemeines

- (1) Mit dieser Ehrenordnung werden Richtlinien vorgegeben, von denen in Einzelfällen auf einfachen mehrheitlichen Beschluss des Vorstands abgewichen werden kann. Die Ehrung für langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste wird für das abgelaufene Kalenderjahr zusammengefasst und einmal im Jahr bei einer Vereinsveranstaltung in würdigem Rahmen vorgenommen.
- (2) Die Ehrungen werden vom ersten Vorsitzenden oder einem der gesetzlichen Vertreter persönlich durchgeführt.
- (3) Voraussetzung für die Ehrung einer langjährigen Mitgliedschaft ist grundsätzlich eine ununterbrochene Mitgliedschaft bis zum Ehrungstag. Maßgebend sind die Mitgliedsjahre seit Eintritt in den TSV Pfuhl 1894 e.V.
- (4) Zeiten vor einer Unterbrechung der Mitgliedschaft können auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis durch das Mitglied anerkannt werden.
- (5) Grundsätzlich ist jedes Mitglied für die vollständige und aktualisierte Meldung seiner persönlichen Daten an den Verein verantwortlich.
- (6) Ehrungen auf Abteilungsebene werden von dieser Ehrenordnung nicht berührt, bedürfen jedoch der Abstimmung mit dem Vorstand. Ist dieser aus triftigem Grund damit nicht einverstanden, entscheidet der Vereinsrat.

§2 Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

- (1) 25 Jahre: Treue-Urkunde des TSV Pfuhl 1894 e.V.
Ehrennadel mit Urkunde des BLSV und ggf. des jeweiligen Fachverbandes
- (2) 40 Jahre: Treue-Urkunde des TSV Pfuhl 1894 e.V.
Ehrennadel mit Urkunde des BLSV und ggf. des jeweiligen Fachverbandes
- (3) 50 Jahre, 60 Jahre und alle weiteren 5 Jahre:
Treue-Urkunde des TSV Pfuhl 1894 e.V.
Ehrennadel mit Urkunde des BLSV und ggf. des jeweiligen Fachverbandes

Jeder zu Ehrende erhält ein Geschenk, das jährlich vom Vorstand festgelegt wird.



§3 Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Für außergewöhnlich große Verdienste im Rahmen einer ehrenamtlichen Vereinstätigkeit sind folgende Ehrungsstufen möglich:

(1) Stufe 1 – Goldene Vereinsehrennadel

Für diese Ehrungen kann vorgeschlagen werden, wer entweder durch die Vorstandschaft oder der jeweiligen Abteilungsleitung vorgeschlagen wird.

Den Beschluss fasst, durch einfachen mehrheitlichen Beschluss, die Vorstandschaft.

(2) Stufe 2 – Vereins-Ehrenbrief

Voraussetzung für den Vereins-Ehrenbrief ist die vorhergehende Verleihung der goldenen Vereinsehrennadel und die Ernennung zum Ehrenmitglied. Über diese besondere Ehrung entscheidet die Vorstandschaft durch einfachen mehrheitlichen Beschluss.

Mitglieder, die schon außergewöhnlich lange ehrenamtlich tätig sind und die jeweiligen Bedingungen erfüllen, werden für Ehrungen der Stadt Neu-Ulm, für das Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten oder das Bundesverdienstkreuz vorgeschlagen.

§4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Langjährig ehrenamtlich tätige Mitglieder können auf Vorschlag der Abteilungsleitung oder des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern sie mindestens seit 40 Jahren Vereinsmitglied und 60 Jahre alt sind.**
- (2) Insgesamt sollen nicht mehr als 5% der Mitglieder Ehrenmitglieder sein. Aus besonderem Grund darf diese Obergrenze überschritten werden.**
- (3) Die Entscheidung über eine Ehrenmitgliedschaft trifft der Vorstand**



§5 Ehrung für sportliche Leistungen

Angelehnt an die Ehrenordnungen des BLSV, der Fachverbände, des Landkreises und der Stadt Neu-Ulm entscheidet der Vorstand über die Form einer vereinsinternen Würdigung von sportlichen Leistungen auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene und meldet Sportler für die entsprechenden Ehrungen an die Kommunen und Fachverbände.

§6 Ehrung zu Geburtstagen

- (1) Zum 65., 70., 75., und alle weiteren 5 Jahre erhält jedes Mitglied eine Glückwunschkarte.
- (2) In Einzelfällen kann der Jubilar ein angemessenes Geschenk aufgrund besonderer großer Verdienste um den Verein erhalten. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§7 Todesfall

- (1) Die nächsten Angehörigen eines verstorbenen Mitgliedes, sofern sie dem Verein bekannt sind, erhalten eine Kondolenzkarte.
- (2) Kommt ein Mitglied in Ausübung des Vereinssports zu Tode, wird ein Kranz oder Ähnliches niedergelegt, sofern dies von den Angehörigen gewünscht wird.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Vorstands nimmt in Abstimmung mit den Angehörigen an der Trauerfeier teil.

§8 Gültigkeit

Diese Ehrenordnung ist gültig ab 22.02.2024 und ersetzt alle vorherigen Ehrenordnungen in vollem Umfang.